

Antragssteller und zugleich
verantwortliche Person:

Adresse:

Telefonnummer:

Gemeinde Globasnitz
9142 Globasnitz 111

**Betrifft: Ansuchen um Genehmigung des Abbrennens eines Brauchtumsfeuers
 innerhalb des bebauten Gemeindegebiet**

Hiermit beantrage ich die Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gem.
§15 der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO), LGBl. Nr. 67/2000 idgF, für ein *)

- Osterfeuer u. Fackelschwingen Georgsfeuer Sonnwend- u. Johannisfeuer
- Feuer zu Ehren von Ciril u. Metod Feuer in den Alpen 10. Oktober-Feuer

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:.....

Grundstücksnummer:.....Katastralgemeinde:.....

Grundstückseigentümer:.....

Zustimmung des Grundstückseigentümers:.....

(Unterschrift nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens Datum:.....Uhrzeit:.....

Die Zustimmung des Grundeigentümers (sofern dieser nicht zugleich der Antragsteller ist) ist zugleich mit dem
ggst. Ansuchen nachzuweisen.

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die Umseitigen, rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und
Zuwiderhandlung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das ggst. Ansuchen eine Bundesgebühr in der Höhe von €
14,30 sowie im Falle der Erteilung der beantragten Bewilligung weiters eine Verwaltungsabgabe in
der Höhe von € 5,10 auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgabe fällig wird bzw. zur
Vorschreibung gelangt.

Hinweis: Die Verrechnung einer Kommissionsgebühr für den Ortsaugenschein und die Begutachtung
durch den Gemeindefeuerwehrkommandanten wird von diesem als Service für die Bevölkerung der
Gemeinde Globasnitz nicht in Rechnung gestellt und gelangt daher auch nicht zur Einhebung

Globasnitz, am

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers)

**Osterfeuer sind spätestens vier Werktage (bis Montag, 26.März 2018, 12.00 Uhr)
vor dem Abbrennen schriftlich der Gemeinde zu melden.**